

Arbeit der Einsatzleitstellen für den Brand-, Katastrophenschutz und das Rettungswesen

Gem.RdErl. des MI und MS vom 19.3.1993

1. Einsatzleitstelle

Die Einsatzleitstelle (ELST) ist als zentrale Einrichtung des Landkreises/der kreisfreien Stadt entsprechend ihrer Aufgabenstellung die Notruf- und Alarmzentrale sowie Einsatzzentrale zur Führung von Kräften und Mitteln des abwehrenden Brandschutzes, des Rettungswesens und des Katastrophenschutzes.

Für die Errichtung und den Betrieb der ELST gelten:

- a) das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Brandschutzes und der Hilfeleistung der Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt vom 30. 6. 1991 (GVBl. LSA S. 151),
- b) das Rettungsdienstgesetz der DDR vom 13. 9. 1990 (GBI. I S. 1547).

2. Aufgaben der Einsatzleitstelle

2.1. Die Einsatzleitstelle hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Entgegennahme und unverzügliche Bearbeitung aller Notrufe und Hilfeersuchen,
- b) Alarmierung der Feuerwehren zu Brand- und Hilfeleistungseinsätzen sowie deren fernmelde-mäßige Führung,
- c) Leitung, Lenkung und Überwachung aller Einsätze der Notfallrettung im Zuständigkeitsbereich,
- d) Anforderung und funkmäßige Führung des Rettungshubschraubers gemäß den hierfür gesondert getroffenen Regelungen,
- e) Sicherstellung der Zusammenarbeit mit dem Bereitschaftsdienst der Notärzte,
- f) Alarmierung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes gemäß des Katastrophenschutzplanes des Landkreises/der kreisfreien Stadt und deren Führung bis zum Erreichen der Arbeitsfähigkeit des Katastrophenschutzstabes,
- g) Koordinierung der Einsätze aller im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Institutionen bis zu ihrem Eintreffen am Einsatzort sowie die Sicherung eines reibungslosen Informationsflusses zwischen der technischen Einsatzleitung und dem Katastrophenschutzstab,
- h) Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen im Zuständigkeitsbereich und mit den benachbarten ELST zwecks überkreislicher Hilfe.

Weitere fachspezifische Aufgaben für die Bereiche abwehrender Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst werden in speziellen Dienstanweisungen geregelt, die durch das jeweils zuständige Ministerium zu erlassen sind.

2.2. Zusätzliche Aufgaben

Zusätzliche Aufgaben dürfen nur dann übernommen werden, wenn dadurch die gesetzlichen Aufgaben der Gefahrenabwehr im Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst nicht beeinträchtigt werden. Dazu zählen z.B.:

- a) Auskunfterteilung für hilfeschuchende Bürger hinsichtlich der Bereitschaftsdienste für Ärzte, Zahnärzte, Apotheken und Hebammen,

- b) Auskunfterteilung über besondere medizinische Voraussetzungen zur Notfallversorgung im Zuständigkeitsbereich,
- c) Aufschaltung von Brandwarn- und -meldeanlagen sowie Gefahrenmeldeanlagen.

3. Personelle Besetzung

Für die durchgehende Besetzung der ELST haben die beteiligten Behörden und Organisationen entsprechend dem Anforderungsbild für die Bedienplätze (Einsatzbearbeiter) grundsätzlich ausgebildetes, qualifiziertes Personal bereitzustellen.

Ausgebildete, qualifizierte ehrenamtliche Kräfte dürfen in der ELST nur ausnahmsweise bei ständiger Anwesenheit und unter der Verantwortung eines hauptamtlichen Bediensteten eingesetzt werden.

Als Einsatzbearbeiter einer ELST soll nur beschäftigt werden, wer die Ausbildung mindestens als Rettungssanitäter (Bedienplatz Rettungswesen) oder Gruppenführer der Feuerwehr (Bedienplatz Feuerwehr) erfolgreich abgeschlossen hat, über eine Sprechfunkerausbildung für BOS-Funk und über Einsatzerfahrungen verfügt.

Mitarbeiter von ELST, die die erforderliche Qualifikation nicht besitzen, haben im Rahmen der Fortbildung den Abschluß als Einsatzbearbeiter nachzuholen. Über Ausnahmen entscheidet die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde. Einsatzbearbeiter von ELST haben sich entsprechend den Erfordernissen fachlich fortzubilden.

4. Besondere Verpflichtungen des Leitstellenpersonals

Alle eingehenden Meldungen und Hilfeersuchen sind bis auf weiteres auf den Meldeformularen festzuhalten und nach Erledigung eines Auftrags numeriert - mit Zeitangabe einzutragen. Hierzu ist ein durchnummeriertes Nachweisbuch mit Seitenzahl - entsprechend der Vorschrift über den „Fernmeldebetriebsdienst - PDV 810 / DV 810 -“, Ausgabe 1991 zu führen. Ein statistischer Nachweis über Art und Anzahl der Aufträge und Einsätze ist den beteiligten Hilfsorganisationen, unter Wahrung des Anonymitätsprinzips auf Anforderung bekanntzugeben. Für Rettungsdiensteinsätze steht auch den Kostenträgern ein entsprechender Auskunftsanspruch zu.

Alle Notrufe und Hilfeersuchen sowie wichtige Funkgespräche sind mit den vorhandenen Einrichtungen auf Tonträger aufzunehmen und mindestens sechs Wochen aufzubewahren. Das Leitstellenpersonal ist verpflichtet, über alle ihnen in der Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten strengstens Stillschweigen zu bewahren und die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954) zu beachten.

5. Weisungsbefugnis

Dem Leitstellenpersonal gegenüber weisungsbefugt sind :

- a) bei Katastrophenfällen der Hauptverwaltungsbeamte oder dessen Beauftragter,
- b) bei Feuerwehreinsätzen der Einsatzleiter oder dessen Beauftragter,
- c) bei rettungsdienstlichen Einsätzen für den medizinischen Bereich der Notarzt bzw. einweisende Arzt.

6. Technische Ausstattung

Die technische Ausstattung der ELST umfaßt insbesondere die Mittel gemäß **Anlage**.

Anforderungen an die technische Ausstattung einer Einsatzleitstelle

1. Technische Mittel des ersten Meldeweges:

Wesentliche technische Ausrüstungen zur Entgegennahme von Meldungen sind:

- a) Abfrageeinrichtung für den Eingang von Notrufen und für Querverbindungsleitungen entsprechend den örtlichen Erfordernissen;
- b) Telefonanlage als sogenannte kleine Nebenstelle des öffentlichen Netzes und für das Haustelesonnetz;
- c) Brandmeldezentrale für objektgebundene Brandwarn- und -meldeeinrichtungen oder für Feuerwehr-Notrufmelder;
- d) falls erforderlich, die Installation allgemeiner Gefahrenmeldeanlagen.

2. Technische Mittel des zweiten Meldeweges:

Diese Technik hat insbesondere sicherzustellen, daß die hilfeleistenden Stellen alarmiert werden können. Dazu gehören insbesondere:

- a) Einrichtungen zur Funkalarmierung, wie
 - * BOS-Sprechfunkanlage,
 - * Alarmgeber,
 - * Folgerufanzeiger;
- b) Einrichtungen zur Alarmierung mit Telefon über
 - * Amtsleitungen (nur abgehend),
 - * automatische Rufnummernwähler;
- c) Fernmeldeverbindungen zu anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
 - * gegebenenfalls eine zusätzliche Sprechfunkanlage
 - * Fernschreibeinrichtung und/oder Telefax.

3. Technische Mittel zur Einsatzlenkung:

Zwecks Erreichbarkeit der Einsatzkräfte bzw. der Einsatzleitstelle von Kräften am Einsatzort ist folgende technische Hauptausrüstung erforderlich:

- a) UKW-BOS-Sprechfunkanlage (soweit nicht das Gerät gemäß Nr. 2 mitbenutzt wird);
- b) eine zweite UKW-BOS-Sprechfunkanlage als Reserve bzw. für die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben;
- c) Hauptanschluß mit Blockade-Freischalteinrichtung (soweit nicht Amtsleitung nach Nr. 1 benutzt wird);
- d) Hilfsmittel, wie Magnettafeln, Landkarten, Karteien, Nachschlagewerke, Planungsunterlagen, Personalcomputer mit entsprechender Software u.a.

4. Sonstige technische Einrichtungen:

- Kurzzeitdokumentationstechnik,
- Langzeitdokumentationstechnik,
- Einsatztagebuch,
- Notstromerzeuger,
- Notstrombatterie,
- Rundfunkgerät,
- Büroausstattung.